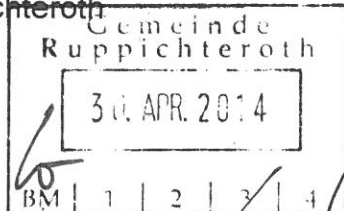


Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg

Gemeindeverwaltung Ruppichterorth
Rathausstraße 18
53809 Ruppichterorth



Amt 61 - Planung

Abtl. 61.2 - Regional-/ Bauleitplanung

Frau Kollmann

Zimmer: A 12.06

Telefon: 02241/13-2344

Telefax: 02241/13-2430

E-Mail: josi.kollmann@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
05.06.2013 3.1/Lg

Mein Zeichen
61.2 – JK

Datum
28.04.2014

25. FNP-Änderung

**2. Änderung Bebauungsplan Nr. 3.02 „Winterscheider Mühle“
Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

Zu oben genannten Planungen wird wie folgt Stellung genommen:

Natur- und Landschaftsschutz

Für den Bereich des ehemaligen Wildparks, der sich im Landschaftsschutzgebiet befindet, sind ein Taufteich sowie eine Spielwiese geplant.

Gegen die geplante Spielwiese bestehen nur dann keine Bedenken, wenn die Kinder den Bereich als „Naturspielplatz“ nutzen, ohne dass Bodenveränderungen vorgenommen werden. Die Wiese sollte dazu nur zwei- bis dreimal jährlich gemäht werden.

Gegen die vorgesehene Festsetzung des Taufteiches bestehen erhebliche Bedenken. Der aktuell naturnahe Talraum, der auch als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung ausgewiesen ist, sollte von jeglichen Maßnahmen wie Bodenveränderungen, Anlagen von Fischteichen freigehalten werden. Die Bachaue sollte hier nicht weiter negativ verändert werden. Der Bereich Winterscheider Mühle stellt bereits eine Beeinträchtigung des Gewässers und der Aue dar, die räumlich nicht noch weiter ausgedehnt werden sollte. Der vorgesehene Taufteich hätte mit ca. 300m² gem. Punkt 5 Abs. 3 der Erläuterungen zum Flächennutzungsplan einen Durchmesser von 18,5 bzw. 19,5m. Es ist davon auszugehen, dass die Ufer und der Untergrund sowie das umgebende Gelände des Teiches überwiegend befestigt werden, damit ein gefahrloses Betreten möglich ist. Folglich kann auch nicht von einem naturnahen Gewässer gesprochen werden.



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse

Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-
Ident-Nr.:
DE123 102 775
Steuer-Nr.:
220/5769/0451

– es handelt sich vielmehr um eine Art Zierteich oder Betonbecken. Für den Taufteich soll Wasser aus dem Bach entnommen und anschließend wieder eingeleitet werden. In einem ersten Ortstermin mit Vertretern des Amtes für Natur- und Landschaftsschutz sowie des Amtes für Technischen Umweltschutz im Februar 2013 war alternativ angedacht worden, stattdessen im Bereich der ehemaligen Parkanlage den vorhandenen Zierteich als Taufteich umzubauen (mit Pumpe in den Bach zur Wassergewinnung). Dies erscheint für eine laut den Antragsunterlagen i.d.R. nur zweimalige Nutzung im Jahr als Lösung völlig ausreichend.

Alternativ könnte – unter Beachtung der wasserrechtlich erforderlichen Abstände zum Bach (Herstellung naturnaher Uferböschungen sowie Freihaltung eines mindestens 5m breiten gewässerbezogenen Uferstreifens ab Böschungsoberkante; s. auch „Gewässerschutz“) - auch im Bereich zwischen Jugendhaus und Bach ein Taufteich angelegt werden.

Grundsätzlich wird es für erforderlich angesehen, den Bach im Bereich der Winterscheider Mühle für Fische und andere gewässerbewohnende Arten durchgängig zu gestalten (aktuell befinden sich dort kleinere Wehre) und einen Uferstreifen herzurichten. In diesem sollten die Ufer abgeflacht, ein Uferstreifen aus der Nutzung genommen und eine naturnahe Bepflanzung (Erlen – *Alnus glutinosa*) etabliert werden. Dieses könnte als Ausgleich für mögliche Eingriffe (z.B. Neubau Kindergarten) dienen.

Gegen den Neubau des Kindergartens und des Volleyballplatzes bestehen vorbehaltlich der Ergebnisse des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags und der artenschutzrechtlichen Prüfung grundsätzlich keine Bedenken.

Die Aufgabe des Sportplatzes östlich der Gemeindestraße wird begrüßt. Im Gegenzug wird für vertretbar angesehen, dass die Parkfläche nördlich des Baches (gepl. Kinderspielplatz) und der Parkplatz zukünftig intensiver genutzt werden als bisher und die Fläche des geplanten Kinderspielplatzes aus dem Landschaftsschutzgebiet heraus genommen wird. Die Herausnahme aus dem Landschaftsschutz ist bei der Höheren Landschaftsbehörde zu beantragen.

Die Fläche im südöstlichen Bereich ist im geltenden Bebauungsplan als Landschaftsschutzgebiet und Fläche für Forstwirtschaft sowie im aktuellen Bebauungsplanentwurf als Grünfläche dargestellt. Dieser Teilbereich sollte aus dem Bebauungsplangebiet herausgenommen werden bzw. auch weiterhin als Landschaftsschutzgebiet und Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Beobachtung einer Mitarbeiterin der Unteren Landschaftsbehörde im Bereich des Parkplatzes und der kleinen Parkanlage (geplanter Spielplatz nördlich des Baches) in den letzten Monaten massiv Bäume, teilweise mit einem Durchmesser von deutlich über 50cm gefällt wurden. Dieses war nicht zulässig und ist im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag mit zu bilanzieren.

Im weiteren Verfahren sind noch der Landschaftspflegerische Fachbeitrag und das Artenschutzgutachten vorzulegen.

Gewässerschutz

Die Planung betrifft das in der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtige Gewässer Derenbach. Das Gewässer, einschließlich seiner Aue befindet sich gemäß dem Monitoring in weiten Bereichen ober- und unterhalb des Areals der Winterscheider Mühle in einem weitgehend guten ökologischen Zustand. In der Umgebung der Winterscheider Mühle ist das Gewässer in weiten Gebieten in Strukturgüteklasse 7 - schlechteste Gewässerstrukturgüteklasse (kanalartig verändert) - eingestuft. Für das Gewässer besteht die Verpflichtung zur Herstellung eines guten Zustands. Dies erfordert die erhebliche Verbesserung der Gewässerstruktur und des Uferbereiches im Bereich der Winterscheider Mühle.

Die vorgesehene Ausweisung eines Spielwiesenbereiches und eines Taufteiches sind in einem weitgehend naturnahen Auebereich des Derenbachs geplant, der auch partiell dem Hochwasserabfluss des Derenbachs dient. Hinsichtlich der vorgesehenen Anlage eines Taufteichs sowie der „Spielwiese“ wird auf die Stellungnahme unter „Natur- und Landschaft“ verwiesen.

Innerhalb von mindestens 5 m ab der vorhandenen Böschungsoberkante des Derenbachs ist ein gewässerbezogener Uferstreifen von allen baulichen Anlagen wie Nebenanlagen, Teichen, Wegen, Befestigungen und Anschüttungen dauerhaft freizuhalten. Maßnahmen innerhalb dieses Bereiches bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung. Diese Genehmigung kann aus Sicht des Gewässerschutzes und der Gewässerentwicklung nicht in Aussicht gestellt werden.

Außerdem wird auf folgende Erfordernisse hingewiesen:

Im Rahmen der erforderlichen Ausgleichsplanung (Landschaftspflegerischer Fachbeitrag) sind folgende wasserrechtliche Erfordernisse umzusetzen:

- a) Im Planbereich befinden sich 2 Staustufen im Gewässer; diese sind gemäß § 34 WHG i. V. m. § 31 LWG zur Wiederherstellung der natürlichen Durchgängigkeit zu beseitigen.
- b) Im Parkplatzbereich ist auf einer Länge von ca. 200 m eine Verwallung unmittelbar am Gewässer errichtet worden. Diese ist zu beseitigen und der Parkplatz auf einen Mindestabstand von 3 m zur Böschungsoberkante des Gewässers zurückzunehmen.
- c) Die standortfremden Gehölze (Fichten auf ca. 250 m am Gewässer) sollten durch standortgerechte Ufergehölze ersetzt werden.
- d) Die Betonufermauern (ca. 25 m) sollten unter Herstellung naturnaher Uferböschungen beseitigt werden. Die übrigen Ufermauern sind - soweit vertretbar - als naturnahe Gewässerböschung umzugestalten.

Bodenschutz

Gegen die Planungen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken. Die geplanten Baumaßnahmen finden hauptsächlich auf bereits anthropogen überprägten

Flächen statt. Lediglich für den geplanten Kindergarten wird eine bisher nicht bebaute Fläche in Anspruch genommen.

Laut Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1:50.000 liegt der geplante Kindergarten im Bereich eines besonders schutzwürdigen Grundwasserbodens mit Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte.

Gemäß § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. In diesem Zusammenhang wird angeregt, die Folgen der Eingriffe in die Bodenfunktion (z. B. durch Versiegelung, Verdichtung, Umlagerung) in die Abwägung einzubeziehen und Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung und / oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen zu prüfen und darzustellen.

Als Arbeitshilfe wird der Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ LABO 2009 sowie die Einbeziehung der Landeskartierung „Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen“, MUNLV NRW 2007 empfohlen.

Ab- / Niederschlagswasserbeseitigung

Die Planung macht keine Aussagen zur Entwässerung des anfallenden Schmutz- und Oberflächenwassers. Hierzu kann erst nach Vorlage eines Entwässerungskonzeptes Stellung genommen werden.

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Es wird darauf hingewiesen, dass das Objekt Winterscheider Mühle über die TaxiBus-Linie 534 an den ÖPNV angebunden ist. Die Haltestelle befindet sich unmittelbar angrenzend an das Plangebiet. Über die Linie 534 bestehen stündlich direkte Verbindungen von der Winterscheider Mühle über Winterscheid nach Neunkirchen sowie in Richtung Litterscheid. In Winterscheid besteht Umsteigemöglichkeit auf die Linie 531 nach Hennef (abgestimmter Anschluss vorhanden) bzw. Ruppichterath (kein fahrplanmäßiger Anschluss vorhanden).

Einsatz erneuerbarer Energien

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Es wird angeregt, bei der Änderung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Im Auftrag

Kollmann